

## S a t z u n g

### über ein besonderes Vorkaufsrecht im Gebiet "Ottonenstraße" (zwischen Belzerstraße und Gertrudenstraße) der Stadt Ingelheim am Rhein

Der Stadtrat der Stadt Ingelheim am Rhein hat am 12. September 1994 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 154) in der derzeit geltenden Fassung sowie des § 25 Abs. 1 Ziff. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in der derzeit geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

### § 1

#### Geltungsbereich

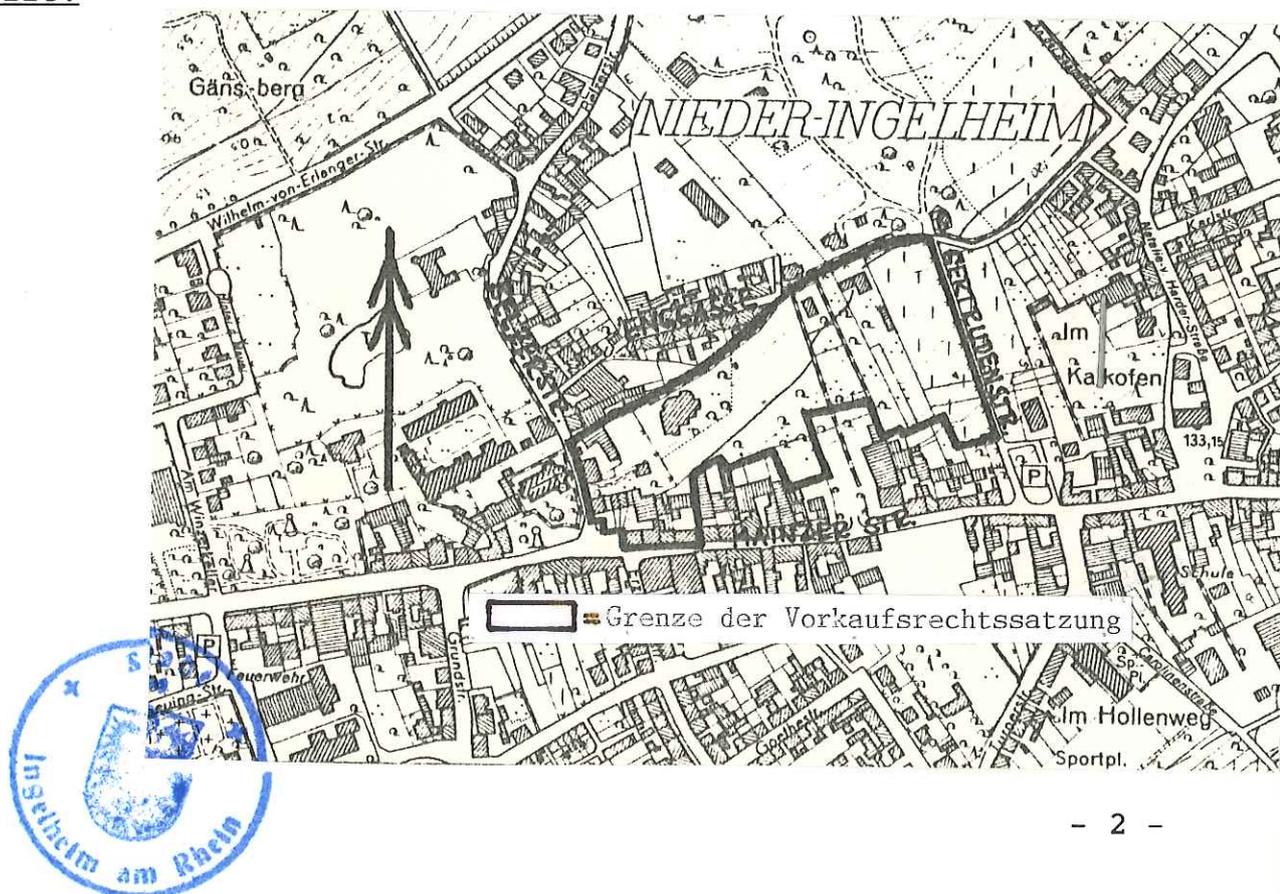
Diese Satzung gilt für das Gebiet "Ottonenstraße" (zwischen Belzerstraße und Gertrudenstraße).

#### Flurstücksverzeichnis:

Gemarkung Nieder-Ingelheim, Flur 1:

Flurstücke 374/10; 375; 376/1; 376/2; 376/3; 379/1; 381; 382; 383;  
384; 385; 386; 387; 388; 403/1; 404/2; 404/3; 405;  
410/1; 410/2; 410/3; 412/2; 412/3; 412/4; 413; 414/1;  
414/2; 415/18; 415/19; 415/20; 416/1; 416/3; 416/4;  
416/5; 418/1; 418/2; 418/3

#### Planskizze:



§ 2

Zweck

- (1) Die Stadt beabsichtigt, in dem vorbezeichneten Gebiet entsprechend den Zielen ihrer Stadt- und Verkehrsplanung auf der Grundlage eines zu erstellenden Bebauungsplanes städtebauliche Maßnahmen durchzuführen mit dem Ziel der Erschließung und geordneten städtebaulichen Entwicklung dieses besonders sensiblen Gebietes.
- (2) Zur Verwirklichung dieses Zieles ist ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Ziff. 2 BauGB an bebauten und unbebauten Grundstücken im Geltungsbereich dieser Satzung erforderlich.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ingelheim am Rhein, 11. Oktober 1994

Vey  
Oberbürgermeister

Bestätigung der Ausfertigung:

Hiermit wird die Satzung zur öffentlichen Bekanntmachung ausgefertigt.

Ingelheim am Rhein, 11.10.1994

Vey  
Oberbürgermeister

